

Praxishandbuch Filmrecht

Hans-Jürgen Homann

Praxishandbuch Filmrecht

Ein Leitfaden
für Film-, Fernseh- und Medienschaffende

3., aktualisierte Auflage

 Springer

Hans-Jürgen Homann, LL.M.
Marienstraße 2
10117 Berlin
homann@homann.com

ISBN: 978-3-540-48378-6

e-ISBN: 978-3-540-48380-9

DOI 10.1007/978-3-540-48380-9

Library of Congress Control Number: 2008938961

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Springer-Verlag Berlin Heidelberg

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funk-sendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungs-pflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandgestaltung: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

9 8 7 6 5 4 3 2 1

springer.de

Meinen Eltern

Vorwort zur 3. Auflage

In den vier Jahren seit Erscheinen der zweiten Auflage dieses Handbuchs haben sich die gesetzlichen Grundlagen, die urheber- und filmrechtliche Rechtsprechung sowie Literatur erheblich geändert, so dass eine weitere Aktualisierung dieses Praxishandbuchs erforderlich war.

Das Urheberrechtsgesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2008 durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (dem so genannten Korb II) zugunsten der Verwerter geändert. Während bisher Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten an § 31 Abs. IV. UrhG a.F. scheiterten, können derartige Rechtsgeschäfte nunmehr wirksam geschlossen werden. Damit wurde einer der Grundpfeiler des deutschen Urheberrechts gestürzt. Eine Übergangsregelung in § 137I UrhG erlaubt darüber hinaus auch die Nutzung von Werken auf unbekannte Nutzungsarten bei „Altverträgen“, d.h. Verträgen, die vor Inkrafttreten von Korb II geschlossen wurden. Diese Bestimmungen sind gerade im Bereich des Films aufgrund der zahlreichen neuen digitalen Nutzungsmöglichkeiten, wie Video-on-Demand (VoD), Mediatheken und Filmdatenbanken, Internet- und IPTV sowie Mobile Entertainment („Handy-TV“) von erheblicher Bedeutung.

Neue höchstrichterliche Entscheidungen zum Persönlichkeitsrecht, wie „Esra“ (BVerfG 2007), „Contergan“ (BVerfG 2007), „Ehrensache“ (BVerfG 2007), „Rothenburg“ (OLG Frankfurt 2006), „Caroline von Hannover“ (EGMR 2004, BVerfG 2008) und „Klaus Kinski“ (BGH 2007) machten eine Überarbeitung des Kapitels über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Film erforderlich, wie sie gerade im Bereich von Spielfilmdokumentationen („Dokufictions“) eintreten können. Im Anschluss an die „Alpensinfonie“-Entscheidung (BGH 2006) wurden auch die Abschnitte über die Verwendung von Musik im Film aktualisiert. Im Bereich der Filmförderung und -finanzierung ist auf die anstehende Novelle des FFG, den neu eingerichteten Deutschen Filmförderfonds (DFFF) und den Fortfall wesentlicher steuerlicher Anreize bei Film- und Medienfonds hinzuweisen.

Im Rahmen der Neuauflage dieses Handbuchs sind alle für das Filmrecht wesentlichen Gesetzesänderungen in die Darstellungen eingearbeitet, damit sie bei der Planung und Gestaltung zukünftiger Vertragsverhältnisse berücksichtigt werden können. Rechtsprechung und Literatur wurden aktualisiert. Der praxisorientierte Aufbau des Handbuchs wurde beibehalten.

Hans-Jürgen Homann

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Einführung

A. Stoffentwicklung: Von der Idee zum Drehbuch

- I. Der Drehbuchautor und seine Rechte
- II. Welche fremden Rechte hat der Drehbuchautor zu beachten?
- III. Vertragsgestaltung in der Stoffentwicklung

B. Produktion: Vom ersten Drehtag zum Final Cut

- I. Die Filmschaffenden und ihre Rechte
- II. Welche fremden Rechte hat der Filmhersteller zu beachten?
- III. Vertragsgestaltung in der Produktion

C. Auswertung: Vom Festival zum Weltvertrieb

- I. Die Lizenzpartner und ihre Rechte
- II. Vertragsgestaltung in der Auswertung

Stichwortregister

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
A. Stoffentwicklung: Von der Idee zum Drehbuch	3
I. Der Drehbuchautor und seine Rechte	5
1. Gesetzliche Grundlagen	5
1.1. Systematische Einordnung des Urheberrechts	6
1.2. Urheberrechte und Leistungsschutzrechte	7
1.3. Werkbegriff im Urheberrecht	8
2. Schutzfähigkeit von Filmstoffen	9
2.1. Schutz der Filmidee	9
2.2. Schutz von Filmexposés und -konzepten, Formatschutz	10
2.3. Schutz von Treatments und Drehbüchern	12
3. Wie entsteht Urheberrecht?	13
3.1. Situation in Deutschland	13
3.2. Situation in den USA	14
4. Kann ich mein Urheberrecht „schützen“ lassen?	15
5. Wer ist der Urheber eines Drehbuchs?	16
5.1. Der Begriff des „Autors“	16
5.2. Miturheber	17
5.3. Urheber verbundener Werke	18
5.4. Bearbeiter	18
5.5. Ideengeber und Gehilfen	19
6. Welche Rechte habe ich als Urheber?	20
6.1. Urheberpersönlichkeitsrechte	21
6.1.1. Veröffentlichungsrecht	21
6.1.2. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft	22
6.1.2.1. Bedeutung der „branchenüblichen Nennung“	25
6.1.3. Recht auf Wahrung der Integrität des Werkes	26
6.1.3.1. Einschränkung des Integritätsschutzes	27
bei Filmwerken	27
6.1.4. Weitere Rechte mit persönlichkeitsrechtlichem Bezug	29
6.2. Verwertungsrechte	30
6.2.1. Verwertung in körperlicher Form	31
6.2.1.1. Vervielfältigungsrecht	31
6.2.1.2. Verbreitungsrecht	32
6.2.1.3. Ausstellungsrecht	33

6.2.2. Verwertung in unkörperlicher Form	33
6.2.2.1. Begriff der Öffentlichkeit	33
6.2.2.2. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht . . .	34
6.2.2.3. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	35
6.2.2.4. Senderecht	35
6.2.2.5. Sonstige Verwertungsrechte	35
6.2.2.5.1. Satelliten- und Kabelweitersendung	35
6.2.2.5.2. Wiedergabe durch Bild- und Tonträger . .	36
6.2.2.5.3. Wiedergabe von Funksendungen und . . . von öffentlicher Zugänglichmachung . . .	36
6.2.2.5.4. Gibt es ein „Verfilmungsrecht“?	37
7. Schranken des Urheberrechts	37
7.1. Allgemeines	37
7.2. Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch	38
7.3. Berichterstattung über Tagesereignisse	38
7.4. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung . . .	39
7.5. Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch . . .	39
7.5.1. Allgemeines	39
7.5.2. Keine Verbreitung und öffentliche Wiedergabe	41
7.5.3. Keine Umgehung privaten Kopierschutzes	42
7.6. Sonstige Schranken	42
8. Wann endet das Urheberrecht?	42
II. Welche fremden Rechte hat der Drehbuchautor zu beachten?	45
1. Urheberrechte an Werkvorlagen	45
1.1. Bearbeitung oder freie Benutzung?	45
1.1.1. Parodie	48
1.1.2. Sequels, Prequels und Spin-Offs	49
1.1.3. Remake	51
1.1.4. Plagiat	52
1.1.5. Unabhängige Doppelschöpfung	53
1.2. Zitate	53
1.3. Gemeinfreie Werke und Stoffe	55
1.4. Kann sich der Autor auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen? .	57
1.4.1. Meinungsfreiheit	57
1.4.1.1. Begriff und Schutzbereich	57
1.4.1.2. Beschränkung durch die allgemeinen Gesetze	58
1.4.2. Kunstfreiheit	58
1.4.2.1. Begriff und Schutzbereich	58
1.4.2.2. Beschränkung nur durch die Verfassung selbst	59
2. Persönlichkeitsrechte	61
2.1. Recht am eigenen Bild	61
2.1.1. Allgemeines	61
2.1.2. Grundsatz: Keine Verwertung eines Bildnisses ohne Einwilligung	62

2.1.3. Welche Personen darf ich ohne Einwilligung darstellen?	63
2.1.3.1. Bereich der Zeitgeschichte	63
2.1.3.1.1. Allgemeine Grundsätze in der deutschen Rechtsprechung und Literatur.	63
2.1.3.1.2. Rechtslage nach dem EGMR.	64
2.1.3.1.3. Personen aus dem Umfeld Prominenter.	65
2.1.3.2. Privatpersonen als Beiwerk.	65
2.1.4. Grenzen der Abbildungsfreiheit	66
2.1.5. Postmortaler Schutz	67
2.2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	68
2.2.1. Allgemeines	68
2.2.2. Postmortaler Schutz	69
2.3. Namensrecht	70
2.3.1. Allgemeines	70
2.3.2. Postmortaler Schutz	72
2.4. Kann sich der Autor auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen?	73
2.4.1. Allgemeine Grundsätze	73
2.4.2. Besonderheiten bei Werken mit realen und fiktiven Inhalten (z.B. Schlüsselromanen, Spielfilmdokumentationen)	76
2.4.2.1. Besondere kunstspezifische Betrachtung	76
2.4.2.2. Erkennbarkeit realer Personen.	77
2.4.2.3. Abwägung im Einzelfall	77
2.4.3. Besonderheiten bei der Satire und Karikatur	79
3. Marken- und Kennzeichenrechte	79
3.1. Markenrechte	80
3.2. Geschäftliche Bezeichnungen.	82
3.3. Namensrecht.	82
3.4. Wettbewerbsrecht.	83
3.5. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	84
3.6. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	85
3.7. Kann sich der Autor auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen?	86
III. Vertragsgestaltung in der Stoffentwicklung	89
1. Vorbemerkung: Grundlagen des Vertragsrechts.	89
1.1. Wie kommen Verträge zustande?	89
1.2. Was sind Vorverträge?	91
1.2.1. Letter of Intent und Deal Memo	91
1.2.2. Optionsverträge.	92
1.3. Was sind Allgemeine Geschäftsbedingungen?	95
2. Was ist bei der Einräumung von Nutzungsrechten zu beachten?	96
2.1. Kann ich mein Urheberrecht übertragen?	96
2.2. Begriff der Nutzungsart.	97
2.2.1. Allgemeines	97
2.2.2. Besondere Nutzungsarten im Filmbereich	99

2.2.2.1.	Verfilmungsrecht, Filmherstellungsrecht	99
2.2.2.2.	Auswertungsrechte.	100
2.2.2.2.1.	Vorführung von Filmen vor Publikum . . .	100
2.2.2.2.2.	Übermittlung von Filmen zu festen Sendeterminen	100
2.2.2.2.3	Übermittlung von Filmen durch Einzelabruf	101
2.2.2.2.4.	Verbreitung von Filmen auf Videogrammen (DVD, Videokassette) . . .	101
2.2.2.2.5.	Preisliche Gesichtspunkte.	102
2.2.2.2.6.	Digitale und analoge Verwertung	102
2.2.2.2.7.	Synchronfassung, Voice-over, Untertitelung	102
2.3.	Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte.	103
2.3.1.	Allgemeines	103
2.3.2.	Besonderheiten im Filmbereich	105
2.4.	Nutzungsrechte für unbekannte Nutzungsarten	105
2.4.1.	Neue Rechtslage ab dem 01.01.2008.	105
2.4.2.	Begriff der unbekannten Nutzungsart	107
2.4.3.	Besonderheiten im Filmbereich	109
2.5.	Die Zweckübertragungstheorie und andere Auslegungsregeln	110
2.5.1.	Allgemeines	110
2.5.2.	Besonderheiten im Filmbereich	112
2.5.2.1.	Auslegungsregel des § 88 UrhG	112
2.5.2.2.	Umfang des Verfilmungsrechts nach § 88 UrhG . . .	113
2.5.2.3.	Umfang der Auswertungsrechte nach § 88 UrhG . .	114
2.5.2.4.	Schranken des § 88 UrhG	117
2.6.	Angemessene Vergütung des Urhebers.	118
2.6.1.	Angemessene Vergütung nach § 32 UrhG.	118
2.6.1.1.	Allgemeines.	118
2.6.1.1.1.	Bestimmung der angemessenen Vergütung	120
2.6.1.1.1.1.	Vorrang gemeinsamer Vergütungsregeln	120
2.6.1.1.1.2.	Vorrang tarifvertraglicher Regelungen.	121
2.6.1.1.1.3.	Legaldefinition der angemessenen Vergütung . . .	122
2.6.1.1.2.	Fälligkeit und Verjährung des Anspruchs.	123
2.6.1.2.	Besonderheiten im Filmbereich.	124
2.6.1.2.1.	„Buy-Out-Honorare“ und Pauschalvergütungen.	125
2.6.1.2.2.	Beteiligungsvergütungen.	128
2.6.1.2.3.	Rückstellungen	130

2.6.1.2.4. Bemessung des Honorars nach der Höhe des Budgets.	130
2.6.1.2.5. Querverrechnung von Teilvergütungen ..	131
2.6.1.2.6. Sonderproblem: Ansprüche nur gegenüber Vertragspartner	131
2.6.1.2.7. Ausblick.	134
2.6.2. Weitere angemessene Beteiligung nach § 32a UrhG (Bestsellerparagraph)	135
2.6.2.1. Allgemeines.	135
2.6.2.2. Besonderheiten im Filmbereich.	137
2.6.3. Gesonderte angemessene Vergütung für später bekannte Nutzungsarten nach § 32c UrhG	138
2.6.3.1. Allgemeines.	138
2.6.3.2. Besonderheiten im Filmbereich.	139
2.6.4. Vergütungsansprüche.	139
2.7. Rückruf von Nutzungsrechten	139
2.7.1. Allgemeines	140
2.7.1.1. Rückruf wegen Nichtausübung.	140
2.7.1.2. Rückruf wegen gewandelter Überzeugung.	141
2.7.1.3. Rückruf bei Änderung der Unternehmensverhältnisse	143
2.7.2. Besonderheiten im Filmbereich	144
3. Vertragsarten in der Stoffentwicklung	145
3.1. Verfilmungsvertrag	145
3.2. Stoffentwicklungsvertrag	151
3.3. Gestattungsvertrag (Depiction Release).	153

B. Produktion: Vom Ersten Drehtag zum Final Cut. 157

I. Die Filmschaffenden und ihre Rechte	159
1. Was sind Leistungsschutzrechte?	159
2. Wann ist ein Film ein Filmwerk?	160
3. Wer ist Urheber eines Filmwerks?	161
3.1. Allgemeines.	161
3.2. Kandidaten für die Urheberschaft am Filmwerk	162
4. Wer erwirbt Leistungsschutzrechte an einem Filmwerk?	164
4.1. Filmhersteller, Produzent und Producer.	164
4.2. Ausübende Künstler.	167
4.3. Lichtbildner.	168
4.4. Kein Leistungsschutz für Urheber	168
5. Welche Rechte haben die Beteiligten?	169
5.1. Rechte des Filmherstellers.	169
5.2. Rechte der Urheber	170
5.3. Rechte der ausübenden Künstler	171
5.4. Rechte der Lichtbildner	173

6. Wann enden die Rechte an einem Filmwerk?	174
7. Rechte an Laufbildern	175
8. Schutz des Filmtitels	176
9. Verwertungsgesellschaften	179
9.1. Allgemeines	179
9.2. Einzelne Verwertungsgesellschaften	181
II. Welche fremden Rechte hat der Filmhersteller zu beachten?	185
1. Nutzung fremder Filmmaterialien	185
1.1. Einblendung von Filmausschnitten	185
1.1.1. Allgemeines	186
1.1.2. In welche Rechte greift die Nutzung von Filmausschnitten ein?	186
1.1.2.1. Urheberrechte	186
1.1.2.2. Leistungsschutzrechte	189
1.2. Filmzitate	191
2. Rechtsverletzungen bei Dreharbeiten	193
2.1. Bildnisschutz erkennbar abgebildeter Personen	193
2.2. Urheberrechte im Film erscheinender Werke	194
2.3. Namens- und Kennzeichenrechte Dritter	195
2.4. Dreharbeiten auf privatem und öffentlichem Eigentum	196
2.4.1. Außenaufnahmen von Gebäuden und sonstigen Immobilien	196
2.4.1.1. Urheberrechte an Werken der Baukunst	196
2.4.1.2. Eigentumsrechte	197
2.4.1.3. Persönlichkeitsrechte	198
2.4.1.4. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	198
2.4.1.5. Wettbewerbsrecht	198
2.4.2. Das Filmen innerhalb von Gebäuden und befriedeten Besitztümern	199
2.4.3. Dreharbeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen	200
3. Product-Placement	200
3.1. Spielfilmproduktionen	201
3.1.1. Liegt Werbung vor?	201
3.1.2. Wann muss die Werbung ausreichend kenntlich gemacht werden?	201
3.2. Fernsehproduktionen	204
3.2.1. Verbot der Schleichwerbung	204
3.2.2. Gebot der Trennung von Werbung und Programm	204
3.2.3. Ausnahme: Programmauftrag der Sendeunternehmen	205
3.2.4. Sonderfall: Sponsoring	205
3.2.5. Änderung der EU-Fernsehrichtlinie	206
3.2.6. Sonstige Werbeformen	206
3.3. Fernsehausstrahlung von Spielfilmen	207

3.4. Rechtsfolge eines unzulässigen Product-Placements	208
4. Filmmusik	209
4.1. Allgemeines	209
4.2. Ist jeder Musiktitel urheberrechtlich geschützt?	209
4.2.1. Urheberrechte am Musikwerk	210
4.2.2. Leistungsschutzrechte an der Musikaufnahme	210
4.3. Ist jede Verwendung geschützter Musik im Film	
erlaubnispflichtig?	211
4.3.1. Musik als unwesentliches Beiwerk	212
4.3.2. Die Nutzung kurzer Werkteile und Tonfolgen	212
4.3.3. Das Musikzitat im Film	214
4.4. Was hat der Produzent bei der Rechteklärung zu beachten?	216
4.4.1. Welche Rechte benötige ich zur Musiknutzung im Film?	216
4.4.1.1. Filmherstellungsrecht (Synchronization right)	216
4.4.1.2. Einblendungsrecht (Master-use right)	219
4.4.2. Wer sind die Rechteinhaber der benutzten Musik?	219
4.4.2.1. Musiknutzung im Fernsehbereich	219
4.4.2.1.1. Synchronization right	219
4.4.2.1.2. Master-use right	220
4.4.2.2. Musiknutzung im Spielfilmbereich	221
4.4.2.2.1. Synchronization right	221
4.4.2.2.2. Master-use right	222
4.4.2.3. Besonderheiten bei der Fremdtiteleinblendung	222
4.4.2.4. Besonderheiten bei der Auftragskomposition	223
4.4.2.4.1. Einzeltitel	223
4.4.2.4.2. Score-Musik	223
4.4.2.5. Nachbearbeitung und Sounddesign	224
4.4.2.5.1. Welche Rechte werden bei der	
Nachbearbeitung tangiert?	224
4.4.2.5.2. Welche Rechte erwirbt der Bearbeiter? ...	225
III. Vertragsgestaltung in der Produktion	227
1. Besonderheiten bei der Einräumung von Nutzungsrechten	
in der Produktion	227
1.1. Rechteeinräumung der Urheber an den Filmhersteller	227
1.1.1. Allgemeines zur Einräumung von Nutzungsrechten	227
1.1.2. Spezielle Auslegungsregeln im Filmbereich	228
1.1.2.1. Urheber vorbestehender und filmbestimmt	
geschaffener Werke	228
1.1.2.2. Urheber am Musikwerk	228
1.1.2.3. Urheber in Arbeitsverhältnissen	230
1.2. Rechteübertragung der Leistungsschutzberechtigten	
auf den Filmhersteller	231
1.2.1. Allgemeines zur Übertragung von Leistungsschutzrechten ..	231
1.2.2. Spezielle Auslegungsregeln im Filmbereich	234

1.2.2.1. Ausübende Künstler.	234
1.2.2.2. Lichtbildner.	236
1.2.2.3. Leistungsschutzberechtigte in Arbeitsverhältnissen.	236
1.3. Besonderheiten bei Laufbildern.	237
2. Vertragsarten in der Produktion.	237
2.1. Produktions- und Finanzierungsmodelle.	237
2.1.1. Koproduktion mit anderen Filmproduzenten.	238
2.1.1.1. Koproduktionsvertrag.	238
2.1.1.2. Internationale Koproduktion.	242
2.1.1.2.1. Allgemeines.	242
2.1.1.2.2. Rechtswahl und Gerichtsstand.	246
2.1.1.2.3. Internationale Koproduktionsabkommen.	248
2.1.2. Kooperation mit Sendeunternehmen.	249
2.1.2.1. Auftragsproduktion.	249
2.1.2.2. Ko- und Gemeinschaftsproduktion.	252
2.1.3. Kooperation mit reinen Lizenzpartnern.	253
2.1.4. Inanspruchnahme von Filmförderungen.	254
2.1.4.1. Förderungen auf Bundesebene.	256
2.1.4.1.1. Filmförderungsanstalt (FFA).	256
2.1.4.1.2. Kuratorium junger deutscher Film.	258
2.1.4.1.3. Beauftragte(r) der Bundesregierung.	258
2.1.4.1.4. Deutscher Filmförderfonds (DFFF).	259
2.1.4.2. Förderungen auf Landesebene.	260
2.1.4.2.1. FilmFernsehFonds Bayern.	261
2.1.4.2.2. Filmstiftung Nordrhein-Westfalen.	262
2.1.4.2.3. Medienboard Berlin-Brandenburg.	262
2.1.4.2.4. Filmförderung Hamburg Schleswig Holstein (FFHSH).	263
2.1.4.2.5. Mitteldeutsche Medienförderung.	264
2.1.4.2.6. Sonstige Länderförderungen.	264
2.1.4.3. Europäische Förderprogramme.	264
2.1.4.3.1. MEDIA.	264
2.1.4.3.2. EURIMAGES.	265
2.1.5. Filmfonds und sonstige Investoren aus der Privatwirtschaft (Private Placements).	266
2.2. Verträge mit Mitwirkenden.	267
2.2.1. Vorbemerkung: Arbeitsrecht bei der Filmherstellung.	267
2.2.1.1. Film- und Fernsehschaffende als Arbeitnehmer.	267
2.2.1.2. Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende.	269
2.2.1.3. Arbeitsvertragliche Bestimmungen im Urheberrechtsgesetz.	272
2.2.2. Regievertrag.	273
2.2.2.1. Allgemeines.	273
2.2.2.2. Das Recht zum „Final Cut“.	275
2.2.3. Verträge mit Schauspielern.	279

2.2.4. Verträge mit sonstigen Film- und Fernsehschaffenden	284
2.3. Motivnutzungsverträge	285
2.3.1. Nutzungsvertrag für Requisiten	285
2.3.2. Product-Placement-Vertrag	285
2.3.3. Location Agreement (Drehgenehmigung)	286
2.4. Filmmusikverträge	287
2.4.1. Fremdtiteleinblendung	287
2.4.1.1. Synchronization license (Filmmusiklizenzvertrag)	288
2.4.1.2. Master-use license (Tonträgerlizenzvertrag)	290
2.4.2. Auftragskomposition (Filmmusikvertrag)	292
2.5. Verträge in der Postproduktion	294
2.5.1. Sounddesign, Bild- und Tonnachbearbeitung	294
2.5.2. Schnitt, Mischung	295
2.5.3. Titelherstellung, Untertitelung, Synchronisation	296
C. Auswertung: Vom Festival zum Weltvertrieb	297
I. Die Lizenzpartner und ihre Rechte	299
1. Was sind Lizenzen?	299
2. Lizenzgeber und Lizenznehmer	300
3. Besonderheiten bei der Einräumung von Filmlicenzen höherer Stufen (Sublizenzen)	300
3.1. Geltung der Zweckübertragungstheorie	300
3.2. Zustimmungsvorbehalte bei der Sublizenzvergabe	301
3.2.1. Zustimmungsvorbehalte der Urheber und ausübenden Künstler	301
3.2.2. Zustimmungsvorbehalte des Filmherstellers	302
3.3. Angemessene Vergütung in der Lizenzkette	303
3.4. Rückruf von Lizenzen	306
3.5. Vergabe von Sublizenzen über die Dauer der Hauptlizenz hinaus	307
3.6. Bestand der Sublizenz bei Wegfall der Hauptlizenz	308
3.7. Insolvenz von Lizenzpartnern	310
3.7.1. Insolvenz des Lizenznehmers	311
3.7.2. Insolvenz des Lizenzgebers	313
II. Vertragsgestaltung in der Auswertung	315
1. Filmische Auswertung	315
1.1. Festivalteilnahme	315
1.2. Verleih- und Vertriebsvertrag	316
1.3. Filmvorführungsvertrag	319
1.4. DVD- und Videolizenzvertrag	321
1.4.1. Vertrieb physischer Bildtonträger (DVD, VHS)	321
1.4.2. Nicht-physische Auswertung (Video-on-Demand)	323
1.5. Fernsehlizenzvertrag	324
1.5.1. Terrestrisch, Kabel, Satellit	324

1.5.2. Internet-TV, Web-TV, IPTV	327
2. Außerfilmische Auswertung.	327
2.1. Merchandising und Licensing	327
2.2. Soundtrack	331
2.3. „Buch zum Film“ und andere begleitende Printmedien	334
2.3.1. Bestellvertrag mit dem Autor	334
2.3.2. Verlagsvertrag zwischen Besteller und Verlag.	336
2.4. Markenauswertung.	337
2.4.1. Allgemeines zum Markenschutz.	337
2.4.2. Markenlizenzvertrag.	342
Stichwortregister	345

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht bzw. anderer Auffassung
a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung (eines Gesetzes)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AfP	Archiv für Presserecht (Zeitschriftenreihe)
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel (einer Rechtsnorm)
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
AVermV	Arbeitsvermittlerverordnung
AV-Recht	Audiovisuelle Rechte
AZO	Arbeitszeitordnung
Bd.	Band (eines Verlagswerks)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Biopic	Biographic Picture
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc Read Only Memory
DAT	Digital Audio Tape
DFFF	Deutscher Filmförderfonds
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
DMV	Deutscher Musikverleger-Verband
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DVD	Digital Versatile Disc
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB

EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Email	Elektronische Mail
EStG	Einkommenssteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EUR	EURO
e.V.	eingetragener Verein
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgend
F.Abk.ARD-ZDF/FFA	Film-Fernsehabskommen ARD-ZDF/FFA
F.Abk.VPRT/FFA	Film-Fernsehabskommen privater Sendeunternehmen/ FFA
ff.	fortfolgend
FFA	Filmförderungsanstalt
FFG	Filmförderungsgesetz
FFG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des FFG
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
Form.	Formular
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GG	Grundgesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschriftenreihe)
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H.
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAP	Händlerabgabepreis
Hbg	Hamburg
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung in Rechtslehre bzw. Rechtspre- chung
IG Medien	Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst
InsO	Insolvenzordnung
IPTV	Internet Protocol Television
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht bzw. Kommanditgesellschaft

KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
LP	Langspielplatte
MarkenG	Markengesetz
M.E.	Meines Erachtens
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschriftenreihe)
MTV	Manteltarifvertrag
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung (eines Gesetzes)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschriftenreihe)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschriftenreihe)
Nr.	Nummer
n.r.	nicht rechtskräftig
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PC	Personal Computer
PVV	Positive Vertragsverletzung bzw. Positive Forderungs- verletzung
r.	rechtskräftig
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
Rd.	Randnummer
RGZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Reichs- gerichts in Zivilsachen
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
s.	siehe
S.	Seite, Satz (bei Rechtsnormen)
s.a.	siehe auch
SigG	Signaturgesetz
s.o.	siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig bzw. streitig
s.u.	siehe unten
TV	Television
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem bzw. und andere
u.ä.	und ähnliches
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (Zeitschriftenreihe)
umstr.	umstritten
UrhG	Urheberrechtsgesetz

UrhGE	Entwurf zum Urheberrechtsgesetz
USA	United States of America
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
VerlG	Verlagsgesetz
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernseh- produzenten m.b.H.
VG	Verwertungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
WahrnG	Wahrnehmungsgesetz
WCT	WIPO Copyright Treaty
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WZG	Warenzeichengesetz
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungen
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht
z.Z.	zur Zeit
zzgl.	zuzüglich

Literaturverzeichnis

I. Fachbücher, Kommentare und Gesetzesmaterialien

- Ackermann, Wettbewerbsrecht, Berlin u.a., 1997
- Becker/Schwarz (Hrsg.), Aktuelle Rechtsprobleme der Filmproduktion und Film-
lizenz, Baden-Baden, 1999
- Beier/Götting/Lehmann/Moufang (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Ger-
hard Schricker, München 1995
- Beining, Der Schutz ausübender Künstler im internationalen und supranationalen
Recht, Baden-Baden, 2000
- Berg/Hickethier (Hrsg.), Filmproduktion, Filmförderung, Finanzierung, Berlin, 1994
- Berndorff, Berndorff, Eigler, Musikrecht, Die häufigsten Fragen des Musikgeschäfts,
5. Auflage, Bergkirchen, 2007
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Recht im Verlag, Ein Handbuch für die
Praxis, Frankfurt am Main, 1995
- Brauner, Die urheberrechtliche Stellung des Filmkomponisten, Baden-Baden, 2001
- Brehm, Filmrecht, Das Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Konstanz, 2008
- Clevé, Wege zum Geld, 2. Aufl., Gerlingen, 1997
- Clevé (Hrsg.), Investoren im Visier, 1. Aufl., Gerlingen, 1998
- Clevé (Hrsg.), Von der Idee zum Film, 1. Aufl., Gerlingen, 1998
- Dietz/Loewenheim/Nordemann/Schricker/Vogel, Entwurf eines Gesetzes zur Stär-
kung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern, Stand
17. 8. 2000, Bundesjustizministerium, Internet (zitiert als „Entwurf“)
- Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsge-
setzes, Stand 7. 7. 1998, Bundesjustizministerium, Internet (zitiert als „Dis-
kussionsentwurf“)
- Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 2. Aufl., München, 2006
- Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, Heidelberg, 2004
- Eggers, Filmfinanzierung, Grundlagen – Beispiele, 4. Aufl., Berlin, 2003
- Ekey/Klippel, Markenrecht, Heidelberg, 2004
- Ensthaler, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2. Aufl., Berlin u.a., 2003
- Fezer, Markenrecht, 3. Aufl., München, 2001
- Fischer/Reich (Hrsg.), Der Künstler und sein Recht, 2. Aufl., München, 2007
- Fischer/Reich, Urhebervertragsrecht, München, 1993
- Fromm/Nordemann (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 9. Aufl., Stuttgart, 1998
- v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, München, 1968
- Götz von Olenhusen, Film und Fernsehen, Arbeitsrecht, Tarifrecht, Vertragsrecht –
Deutschland, Österreich, Schweiz, Baden-Baden, 2001

- Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Neuwied, 2000
- Harke, Ideen schützen lassen?, 1. Aufl., München, 2000
- v. Hartlieb/Schwarz (Hrsg.), Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 4. Aufl., München, 2004
- Haupt, Electronic Publishing, Rechtliche Rahmenbedingungen, München, 2002
- v. Have, Filmförderungsgesetz, Kommentar, München, 2005
- Homann, Praxishandbuch Musikrecht, Berlin u.a., 2007
- Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl., München, 2003
- Jacobshagen, Filmrecht im Kino- und TV-Geschäft, Bergkirchen, 2002
- Kirchhof. u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 2, §§ 193-269, 2. Aufl., München, 2008
- Klages (Hrsg.), Grundzüge des Filmrechts, München, 2004
- Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., München, 2000
- Moser/Scheuermann (Hrsg.), Handbuch der Musikwirtschaft, 6. Aufl., Starnberg, 2003
- Nordemann, Wettbewerbsrecht Markenrecht, 10. Aufl., Baden-Baden, 2004
- Nordemann, Das neue Urhebervertragsrecht, München, 2002
- Palandt, BGB, 67. Aufl., München, 2008
- Pfaff, Lizenzverträge – Formulkommentar, 2. Aufl., München, 2004
- Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II., 23. Aufl., Heidelberg, 2007
- Rehbinder, Urheberrecht, 15. Aufl., München, 2008
- Reupert, Der Film im Urheberrecht, Neue Perspektiven nach hundert Jahren Film, Baden-Baden, 1995
- Schabel, Architektenrecht von A-Z, 2. Aufl., München, 1996
- Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl., Tübingen, 2007
- Schertz, Merchandising, Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, München, 1997
- Schertz/Omsels (Hrsg.), Festschrift für Paul W. Hertin, München, 2001
- Schricker (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 3. Aufl., München, 2006
- Schütze/Weipert (Hrsg.), Münchener Vertragshandbuch, Band 3 Wirtschaftsrecht, II. Halbband, 5. Aufl., München, 2004 (zitiert als „Münchener Vertragshandbuch, Bd. 3/II.“)
- Schulze, E. (Hrsg.), Rechtsprechung zum Urheberrecht (Entscheidungssammlung), München, 1954 ff.
- Schulze, G., Meine Rechte als Urheber, 3. Aufl., München, 1998
- Schulze, M., Materialien zum Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., Weinheim u.a., 1997 (zitiert als „Materialien“)
- Söhring, Presserecht, 3. Aufl., Stuttgart, 2000
- Storm, Strukturen der Filmfinanzierung in Deutschland, Potsdam, 2000
- Uhlenbruck, Insolvenzordnung, Kommentar, 12. Aufl., München, 2003
- Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., Berlin u.a., 1980
- Ventroni, Das Filmherstellungsrecht, Baden-Baden, 2001
- Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl., München, 2006

II. Aufsätze

- v. Becker, Dokufiction – ein riskantes Format, ZUM 2008, 265
- Brauneck/Brauner, Optionsverträge über künftige Werke im Filmbereich, ZUM 2006, 513
- Eickmeier/Eickmeier, Die rechtlichen Grenzen des Doku-Dramas, ZUM 1998, 1
- Erdmann, Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit, GRUR 2002, 923
- Feyock/Heintel, Aktuelle Fragen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung von Filmverträgen, ZUM 2008, 179
- Flechsig, EU-Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, 139
- Flechsig, Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern, ZUM 2000, 484
- Flechsig/Kuhn, Das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers in der Informationsgesellschaft, ZUM 2004, 14
- Frhr. Raitz v. Frentz/Marrder, Filmrechtehandel mit Unternehmen in der Krise, ZUM 2003, 94
- Götting, Schöpfer vorbestehender Werke, ZUM 1999, 3
- Hartel, Product-Placement, ZUM Sonderheft 1996, 1033
- Hartel, Werbung im Kinofilm, ZUM 1996, 129
- Haupt, Die Übertragung des Urheberrechts, ZUM 1999, 898
- Hausmann, Insolvenzklauseln und Rechtefortfall nach der neuen Insolvenzordnung, ZUM 1999, 914
- Henning-Bodewig, Werbung im Kinospielefilm, GRUR 1996, 321
- Hertin, Das Musikzitat im deutschen Urheberrecht, GRUR 1989, 159
- Ingerl/Rohnke, Die Umsetzung der Markenrecht-Richtlinie durch das deutsche Markengesetz, NJW 1994, 1247
- Köhn, Die Technisierung der Popmusikproduktion – Probleme der „kleinen Münze“ in der Musik, ZUM 1994, 278
- Loewenheim, Der Schutz der kleinen Münze im Urheberrecht, GRUR 1987, 761
- Manegold, Film als Umlaufvermögen? Zur Bedeutung des Leistungsschutzrechts des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG für die Steuerbilanz, ZUM 2008, 188
- Obergfell, Zur Auswertungspflicht des Filmverleihers, ZUM 2003, 292
- Ory, Das neue Urhebervertragsrecht, AfP 2002, 93
- Ory, Rechtliche Überlegungen aus Anlass des „Handy-TV“ nach dem DMB-Standard, ZUM 2007, 7
- Partsch/Reich, A., Die Change-of-Control-Klausel im neuen Urhebervertragsrecht, AfP 2002, 298
- Peifer, Eigenheit oder Eigentum – Was schützt das Persönlichkeitsrecht?, GRUR 2002, 495
- Pense, Der urheberrechtliche Filmherstellerbegriff des § 94 UrhG, ZUM 1999, 121
- Poll, Urheberschaft und Verwertungsrechte am Filmwerk, ZUM 1999, 29
- Radmann, Die Sperrfristenregelungen des FFG, ZUM 2008, 197
- Reber, Die Redlichkeit der Vergütung (§ 32 UrhG) im Film- und Fernsehbereich, GRUR 2003, 393

- Reinhard/Distelkötter, Die Haftung des Dritten bei Bestsellerwerken nach § 32 a Abs. 2 UrhG, ZUM 2003, 269
- Schack, Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit, GRUR 2002, 853
- Schertz, Die Verfilmung tatsächlicher Ereignisse, ZUM 1998, 757
- Schmidt, U., Der Vergütungsanspruch des Urhebers nach der Reform des Urhebervertragsrechts, ZUM 2002, 781
- Schmitt, § 36 UrhG – Gemeinsame Vergütungsregelungen europäisch gesehen, GRUR 2003, 294
- Schneider, GEMA-Vermutung, Werkbegriff und das Problem sogenannter „GEMA-freier Musik“, GRUR 1986, 657
- Schulz, Das Zitat in Film- und Multimediawerken, ZUM 98, 221
- Schulze, G., Zur Beschränkung des Filmherstellungsrechts bei Musikwerken, GRUR 2001, 1084
- Schwarz, M., Schutzmöglichkeiten audiovisueller Werke von der Idee bis zum fertigen Werk, ZUM 1990, 317
- Schwarz, M./Klingner, Rechtsfolgen einer Beendigung von Filmlizenzverträgen, GRUR 1998, 103
- Schwarz, M., Die ausübenden Künstler, ZUM 1999, 40
- Schwarz, M./v. Zitzewitz, Die internationale Koproduktion, ZUM 2001, 958
- Schwenzer, Urheberrechtliche Fragen der „kleinen Münze“ in der Popmusikproduktion, ZUM 1996, 584
- Straßer, Gestaltung internationaler Film-/Fernsehlizenzverträge, ZUM 1999, 928
- Ventroni, Filmmusik aus der Perspektive der deutschen Tonträgerindustrie, ZUM 1999, 24
- Ventroni, Anmerkung zu BGH – Alpensinfonie, MMR 2006, 309
- Weiland, Rechtliche Aspekte des Sponsoring, NJW 1994, 227
- Weltersbach, Produzent und Producer, ZUM 1999, 55
- Wente/Härle, Rechtsfolgen einer außerordentlichen Vertragsbeendigung auf die Verfügungen in einer „Rechtekette“ im Filmlizenzgeschäft und ihre Konsequenzen für die Vertragsgestaltung, GRUR 1997, 96

Einführung

Ein „*Filmrecht*“ als solches gibt es nicht; die rechtlichen Beziehungen der an einer Filmproduktion Beteiligten finden ihre Grundlage in den unterschiedlichsten Normen und Gesetzen, wie dem Urheberrecht, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Bildnisschutz, dem Kennzeichen- und Namensrecht, dem Wettbewerbsrecht, dem Rundfunk- und Medienrecht und nicht zuletzt in den verfassungsrechtlichen Garantien der Meinungs- und Kunstfreiheit.

Der *Schwerpunkt des Buches* liegt hierbei auf der Darstellung der urheber- und vertragsrechtlichen Beziehungen der beteiligten Film- und Fernsehschaffenden untereinander und im Verhältnis zur Allgemeinheit. *Ziel des Buches* ist es, dem Leser einen allgemeinverständlichen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Filmrechts zu geben, damit nach Möglichkeit bereits bei der Vertragsgestaltung Konflikte vermieden und Ansprüche gesichert werden können. Nur der Film- und Fernsehschaffende, der sich seiner Rechte und Ansprüche an seinen Werken oder Leistungen bewußt ist, kann diese auch gegenüber Vertragspartnern und Vertretern formulieren und durchsetzen.

Adressaten des Buches sind damit alle diejenigen Personen und Unternehmen, die im Film- und Mediengeschäft tätig sind und sich tagtäglich mit der Entwicklung, Produktion oder Auswertung von Film-, Fernseh- oder sonstigen Multimedia-produktionen befassen, also z.B. Drehbuchautoren, Storyliner, Editoren, Übersetzer, Romanautoren, Produzenten, Producer, Regisseure, Schauspieler, Statisten, Kamerateleute, Bühnenbildner, Techniker, Cutter, Toningenieure, Komponisten, Texter, Sounddesigner, Musiker, Arrangeure, Music-Supervisor, Musikverlage, Schauspieleragenturen, Verleih- und Vertriebsunternehmen, Kinobetreiber, Sendeunternehmen, Filmförderungen, Videofirmen, Merchandisingagenturen, Buchverlage, Schallplattenfirmen, Online-Dienste, Internet-Anbieter, Filmfonds, Investoren, Banken, Versicherungen und schließlich Justitiare sowie Rechtsanwälte.

Der *Aufbau des Buches* folgt dem natürlichen Gang einer Filmproduktion von der Stoffentwicklung über die Produktion bis zur Auswertung. Innerhalb der einzelnen Kapitel werden die wesentlichen rechtlichen Fragen anhand konkreter Beispielsfälle in verständlicher Form aufgearbeitet und es wird versucht, praxisnahe Lösungsansätze zu entwickeln.

In dem ersten Kapitel „*Stoffentwicklung*“ konzentriert sich die Darstellung auf die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Drehbuchautoren und dem Produzenten. Hier werden die Grundlagen des Urheberrechts an Werken dargestellt, wie z.B. die Schutzfähigkeit von Filmidee und Exposé, der Begriff des Autors, der Umfang und die Schranken des Urheberrechts am fertigen Drehbuch. Behandelt

werden aber auch die Rechte derjenigen Personen, die durch die Drehbucherstellung verletzt werden können, wie z.B. Urheberrechte der Autoren benutzter Vorlagen, Bildnisschutz- und Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen sowie Marken- oder Kennzeichenrechte der Inhaber gewerblicher Schutzrechte. Schließlich werden die rechtlichen Fragen aufgezeigt, die bei der Vertragsgestaltung zu beachten sind; nach einer allgemeinen Einführung in das Vertragsrecht werden die Besonderheiten bei der Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlichen Werken sowie die wichtigsten Vertragstypen (Verfilmungsvertrag, Stoffentwicklungsvertrag und Depiction Release) vorgestellt.

Im zweiten Kapitel „*Produktion*“ stehen die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Urhebern, ausübenden Künstlern, Lichtbildnern und dem Filmhersteller im Vordergrund. Hierbei werden insbesondere die Begriffe der Urheberschaft am Filmwerk sowie des Filmherstellers erläutert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Darstellung möglicher Rechtsverletzungen im Zuge der Produktion, etwa bei der Verwendung von Filmausschnitten und Filmzitaten oder im Rahmen der Dreharbeiten. Ausführlich erörtert werden die Frage der Zulässigkeit sogenannter Product-Placements in Film- und Fernsehproduktionen sowie die Rechtsprobleme bei der Verwendung geschützter Musikwerke und -aufnahmen im Film. Schließlich werden die wichtigsten Vertragswerke und Finanzierungsmodelle in der Produktion besprochen (Koproduktion mit anderen Filmherstellern, internationale Koproduktion, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktion mit Fernsehsendern, nationale und europäische Filmförderprogramme, Beteiligungsfinanzierung über Filmfonds und Privatinvestoren, Mitwirkendenverträge, Motivnutzungsverträge, Filmmusiklizenzverträge, Verträge in der Postproduktion).

Im Mittelpunkt des dritten Kapitels „*Auswertung*“ stehen die Rechte und Pflichten der Lizenzgeber und Lizenznehmer, wobei ein Augenmerk auf die rechtlichen Besonderheiten bei der Einräumung sogenannter Sublizenzen gelegt wird. Ferner werden die wichtigsten Vertragswerke für die filmische und außerfilmische Auswertung dargestellt (Filmvorführungsvertrag, Verleih- und Vertriebsvertrag, DVD- und Videolizenzvertrag, Fernsehlizenzvertrag, Merchandising und Licensing, Soundtrackauswertung, „Buch zum Film“ und andere Printmedien sowie Markenlizenz).

Selbstverständlich kann dieses Buch den Blick in die spezielle urheber- oder filmrechtliche Fachliteratur und die einschlägigen Gerichtsentscheidungen nicht ersetzen. Letztlich ist jede Lösung eines juristischen Problems abhängig von den *Umständen des konkreten Einzelfalls*, z.B. dem genauen Wortlaut der geschlossenen Verträge, den getroffenen mündlichen Absprachen oder dem tatsächlichen Verhalten der Beteiligten. In Zweifelsfällen kann dann nur der Gang zu einem spezialisierten Rechtsanwalt empfohlen werden.

A. Stoffentwicklung:
Von der Idee zum Drehbuch

I. Der Drehbuchautor und seine Rechte

1. Gesetzliche Grundlagen

An der Produktion eines Films sind eine Vielzahl von Personen mit unterschiedlichen Aufgaben und Leistungen beteiligt, angefangen beim Drehbuchautor, Regisseur, Produzenten nebst Produktionsstab, den Schauspielern, Requisiteuren, Kamerateuten bis zu den Cuttern und Tonmeistern in der Postproduktion.

Manche dieser Personen erwerben durch Ihre Mitwirkung an der Herstellung des Films besonders geschützte Rechtspositionen, die dem Bereich des „geistigen Eigentums“ zuzuordnen sind. Das „geistige Eigentum“ betrifft – in Abgrenzung zum Sacheigentum – nicht das Recht an den erschaffenen Materialien (z.B. dem Stapel Papier, auf dem das Drehbuch geschrieben wurde, der Filmrolle, auf die der Film kopiert ist), sondern das Recht an den in diesen Materialien verkörperten geistigen Inhalten (z.B. der Handlung und den Figuren des Drehbuchs oder des Films). Dieses Recht wird auch als „Immaterialgüterrecht“ oder – im angloamerikanischen Sprachraum – als „Intellectual Property“ bezeichnet.

Die Rechtsgrundlage für den Schutz des „geistigen Eigentums“ an den in einer Filmproduktion verkörperten kreativen Schöpfungen bietet zum wesentlichen Teil das Urheberrecht. Das Urheberrecht bestimmt die Rechte und Pflichten der Urheber, ausübenden Künstler, Lichtbildner, Produzenten, Veranstalter, Sendeunternehmen und Verwertungsgesellschaften untereinander und in Beziehung zur Allgemeinheit. Das Urheberrecht findet in Deutschland seine gesetzliche Grundlage im Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (UrhG).

Das UrhG wurde in den Jahrzehnten seines Bestehens mehrfach geändert, um den Schutz der Urheber und sonstigen Berechtigten neuen Entwicklungen in der Technik und der Medienwirtschaft anzupassen oder mit internationalen Rechtsvorschriften zu harmonisieren. Gerade in den letzten Jahren haben drei Gesetzesnovellen das UrhG grundlegend geändert:

Zum 01.07.2002 trat das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ in Kraft. Kernstück der Reform war die Begründung eines unverzichtbaren Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werken und Leistungen (§ 32 UrhG). Zwar sind viele Ansätze des so genannten Professorenentwurfes, der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern war, an dem Widerstand der betroffenen Industrievertreter gescheitert (etwa die Einführung eines

Kündigungsrechts in § 32 Abs. III. UrhGE, der Wegfall von § 90 UrhG oder die zeitlich unbeschränkte Rückwirkung des Anspruchs auf angemessene Vergütung auf Altverträge nach § 132 Abs. II. UrhGE). Die wesentlichen Reformbestrebungen konnten jedoch durchgesetzt werden, die das gesamte Urheber- und Urhebervertragsrecht und damit das Filmrecht einschneidend umgestaltet haben.

Das Gesetz zur Umsetzung der WIPO-Verträge WCT (WIPO Copyright Treaty) und WPPT (WIPO Performances and Phonograms Treaty) vom 20.12.1996 sowie des Vorschlags der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 10. 12. 1997 (so genannter I. Korb, in Kraft seit dem 13.09.2003) hat das Urheberrecht endlich an das digitale Zeitalter angepasst (z.B. im Hinblick auf die Nutzung von Werken im Internet). Ferner wurde die Rechtsposition der ausübenden Künstler an die der Urheber angeglichen (z. B. durch Einführung neuer Künstlerpersönlichkeitsrechte). Das Gesetz strukturierte dabei zahlreiche Verwertungsrechte, urheberrechtliche Schranken sowie Künstler- und Leistungsschutzrechte neu.

Schließlich wurde mit dem 2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (so genannter II. Korb, in Kraft seit dem 01.01.2008) zugunsten der Verwerter einer der Grundpfeiler des UrhG gestürzt: erstmals ist nun die Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten wirksam. Eine Übergangsregelung ermöglicht auch die Nutzung von Werken auf damals unbekannte Nutzungsarten auf der Grundlage von „Altverträgen“, wenn diese bereits die Einräumung aller wesentlichen Nutzungsrechte vorsahen (§§ 31a, 137I UrhG).

Im Rahmen der Neuauflage dieses Handbuchs sind alle für das Filmrecht wesentlichen Gesetzesänderungen in die Darstellungen eingearbeitet, damit sie bei der Planung und Gestaltung zukünftiger Vertragsverhältnisse berücksichtigt werden können. Hinsichtlich früherer Sachverhalte und Altverträge wird auf die Voraufgabe verwiesen.

1.1. Systematische Einordnung des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist Teil des gewerblichen Sonderrechtsschutzes, zu dem auch das Patent- und Gebrauchsmusterrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Wettbewerbsrecht, das Markenrecht sowie das Verlagsrecht gehören. Das Patent- und Gebrauchsmusterrecht umfasst den technischen Sonderrechtsschutz, d.h. den Schutz von technischen Erfindungen (PatG) oder technischen Neuerungen an Gebrauchsgegenständen (GebrMG). Das Urheberrecht sowie die übrigen Gesetze regeln den nicht-technischen Sonderrechtsschutz, d.h. den Schutz von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (UrhG), Verlegern und Urhebern von Werken der Literatur und Tonkunst (VerlG), Entwürfen und Erzeugnissen im Mode- und Textilbereich, Möbel, Schmuck und Gebrauchsgegenstände, soweit die ästhetische Form im Vordergrund steht (GeschmMG), Marken, Werktiteln und Unternehmenskennzeichen (MarkenG) und des freien Wettbewerbs (UWG).

Das Urheberrecht fällt in den Bereich des Sonderprivatrechts und geht als solches den allgemeinen privatrechtlichen Gesetzen vor. Die spezialgesetzlichen

Bestimmungen des UrhG haben somit z.B. Vorrang vor den vertragsrechtlichen Regelungen des BGB. Dort, wo das UrhG keine Bestimmung trifft (z.B. bei der Frage des Zustandekommens eines Vertrages, Leistungsstörungen, Einreden und Einwendungen etc.), ist wieder auf die allgemeingesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen.

1.2. Urheberrechte und Leistungsschutzrechte

Generell lassen sich die nach dem UrhG geschützten Rechte in zwei Gruppen einteilen, in Urheberrechte und Leistungsschutzrechte:

Urheberrechte erwerben die Schöpfer der in § 2 Abs. I. UrhG genannten Werke; das Urheberrechtsgesetz spricht hier von den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Das Gesetz selbst definiert diese Begriffe nicht, gibt aber in § 2 Abs. I. UrhG eine Aufzählung bestimmter Werkkategorien, die auf jeden Fall zu den geschützten Werken gehören:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Drehbücher, sowie die literarischen Vorstufen hierzu (Exposé, Treatment) können z.B. so genannte Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. I. Nr. 1 UrhG darstellen. Nur die Schöpfer der in § 2 Abs. I. UrhG genannten Werke werden als Urheber bezeichnet.

Daneben schützt das UrhG auch bestimmte Leistungen, die zur Formgebung oder Ausgestaltung eines Werkes künstlerisch, organisatorisch oder wirtschaftlich besonders beigetragen haben. Diese so genannten Leistungsschutzrechte, vom Gesetzgeber als verwandte Schutzrechte bezeichnet, fallen z.B. ausübenden Künstlern, Lichtbildnern, Filmherstellern, Tonträgerherstellern, Veranstaltern und Sendeunternehmen für ihre Leistungen zu.

Praktisch lassen sich Urheber- und Leistungsschutzrechte dahingehend abgrenzen, dass Urheberrechte in der Stoffentwicklungsphase, d.h. der inhaltlichen Gestaltung eines Werkes, und Leistungsschutzrechte in der Produktionsphase, d.h. der äußeren Formgebung eines Werkes begründet werden.

Da sich dieses Kapitel vornehmlich mit den Rechtsfragen beschäftigt, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des Drehbuchstoffs aufgeworfen werden, wird hier auch die Diskussion der Urheberrechte an Werken im Mittelpunkt stehen. Die Leistungsschutzrechte werden dementsprechend im nachfolgenden Kapitel behandelt, welches sich mit den Rechten und Pflichten der Film- und Fernsehschaffenden in der Phase der Filmproduktion auseinandersetzt.